

Statuten der Sportschützen Rubigen

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name, Zweck

Der Verein „Sportschützen Rubigen“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rubigen, entstand im Herbst 2004 aus dem Zusammenschluss der Feldschützengesellschaft Rubigen, gegründet im Jahre 1896 und der Sport-Schützen Rubigen, vormals Kleinkaliberschützen Rubigen, gegründet im Jahre 1934.

Der Verein fördert und unterstützt das sportliche Schiessen in den Disziplinen Gewehr 10 m, Gewehr 50 m und Gewehr 300 m sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Jugendarbeit widmet er ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein ist Mitglied des Amtsverbandes, sowie des Emmentalischen Schützenverbandes, des Mittelländer Schiesssportverbandes und des Berner Schiesssportverbandes. Damit gehört er auch der USS Versicherungen an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, bestehend aus Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen sowie aus Ehren-, Passiv-, B- und Freimitgliedern. Die Einteilung in die Alterskategorien richtet sich nach den Weisungen der Verbände. Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und übrigen Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich einen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 7 zu entrichten.

Alle Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Die Alterslimiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn - sofern notwendig - die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes hin, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Nichtmitglieder

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren (Nichtmitglieder), sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme von Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres bleiben der Mitgliederbeitrag sowie die übrigen finanziellen Verpflichtungen für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie auf Auszahlungen des Vereins.

Art. 6
Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder mit seinem Verhalten dem Ansehen von Verein und Sport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie auf Auszahlungen des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann beim Präsidenten gegen den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Einsprache erheben. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Das absolute Mehr ist entscheidend.

III. Finanzen und Haftung

Art. 7
Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und in einem Beitragsreglement festgehalten. Sie betragen jedoch höchstens CHF 250.-- pro Mitglied.

Art. 8
Anspruch auf Vereinsvermögen und Haftung

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Überdies können sowohl von der Hauptversammlung wie vom Vorstand vorübergehend Ämter, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Besorgung von einzelnen Geschäften gebildet werden.

V. Hauptversammlung

Art. 10
Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diese findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung an alle Vereinsmitglieder und hat die Traktandenliste zu beinhalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 11
Vorsitz, Protokoll

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt an der Hauptversammlung den Vorsitz. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung unter den anwesenden Mitgliedern einen Tagespräsidenten. In diesem Fall ist als nächstes Traktandum über eine allfällige Verschiebung der HV zu befinden.

Über die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Jede nach den Statuten korrekt einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können nur über die traktandierten Geschäfte gefällt werden.

Art. 13 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Stimm- und Wahlrecht
Alle übrigen Mitglieder haben weder ein Stimm- noch ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kommt allen mündigen Mitgliedern zu.

Art. 14 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.
Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben (siehe Art. 6 „Ausschluss“) oder geheime Stimmabgabe beschlossen wurde.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die ihre Person betreffen kein Stimmrecht.

Art. 15 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
Befugnisse

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme von Jahresberichten
- Abnahme von Jahresrechnungen
- Entlastung von Vorstand und Revisoren
- Genehmigung des Voranschlags
- Genehmigung des Organigramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit Grundeigentum
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Geschäfte der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

VI. Vorstand und Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden.
Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Präsidenten. Dieser wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
Amtdauer

Art. 18
Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 21 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus und hat die Traktanden zu nennen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, in seinem Verantwortungsbereich Sitzungen einzuberufen.

Über sämtliche Verhandlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen.

Art. 19
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder in einer anderen hierfür tauglichen Art und Weise (z.B. Telefonkonferenz mit Protokoll, E-Mail, Telefax, Telex oder Telegramm) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können und nicht eines der Mitglieder eine Sitzung verlangt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20
Traktanden

Es können grundsätzlich nur traktandierte Geschäfte behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Über nicht traktandierte Themen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend und mit dem Vorgehen einverstanden sind.

Art. 21
Verantwortung und Befugnisse

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Darunter fallen u.A.:

- Führung des Vereins
- Einberufung und Führung von Hauptversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Abschluss von Verträgen (ohne Grundeigentum gemäss Art. 14)
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- Ausarbeitung und Durchsetzung von Reglementen
- Wahl und Besetzung aller Chargen die nicht der HV vorbehalten sind
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 2'500.-- pro Geschäft, maximal CHF 10'000.-- pro Vereinsjahr.

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden separat geregelt. Siehe Anhang Nr. 2: „Pflichtenheft für den Vorstand und die Kommissionen der Sportschützen Rubigen“.

Art. 22
Revisoren

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Bei Verhinderung ist der Präsident für Ersatz besorgt.

Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, danach muss eine Amtszeit ausgesetzt werden.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

Art. 23
Publikationen

Die notwendigen Publikationen werden durch den Vorstand erledigt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24
Vereinsjahr Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Sämtliche Abschlüsse sind jeweils auf den 31. Dezember zu tätigen.

Art. 25
Statutenrevision Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine Revision der Statuten verlangen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer Hauptversammlung.

Art. 26
Auflösung und Liquidation Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen zwecks Verwahrung an die Gemeindekasse Rubigen über. Sollte innert 5 Jahren nach der Vereinsauflösung ein neuer Verein mit demselben Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dieser Nachfolgeorganisation zu. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren, fällt das Vermögen der Gemeinde Rubigen zu.

Art. 27
Inkraftsetzung Diese Statuten sind an der Hauptversammlung der Sportschützen Rubigen vom 16.03.2017 angenommen worden.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Sportschützen Rubigen vollumfänglich und treten nach Genehmigung durch den Emmentalischen Schützenverband, den Mittelländer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Rubigen, 16.03.2017

Sportschützen Rubigen

Präsident

gez. Heinz Jakob

Heinz Jakob

Vizepräsident

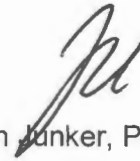
gez. Arnaldo Zeiter

Arnaldo Zeiter

Genehmigt:

Enggistein, 7. Dezember 2019

Emmentaler Schützenverband



Adrian Junker, Präsident

Aeschlen, 12. Dezember 2019



Gaby Steinhuber, Sekretärin

Genehmigt:

Spiez, 19. Dezember 2019

Mittelländer Schiesssportverband



Stephan Weber, Präsident

Genehmigt:



Bern, 7. Januar 2020

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher